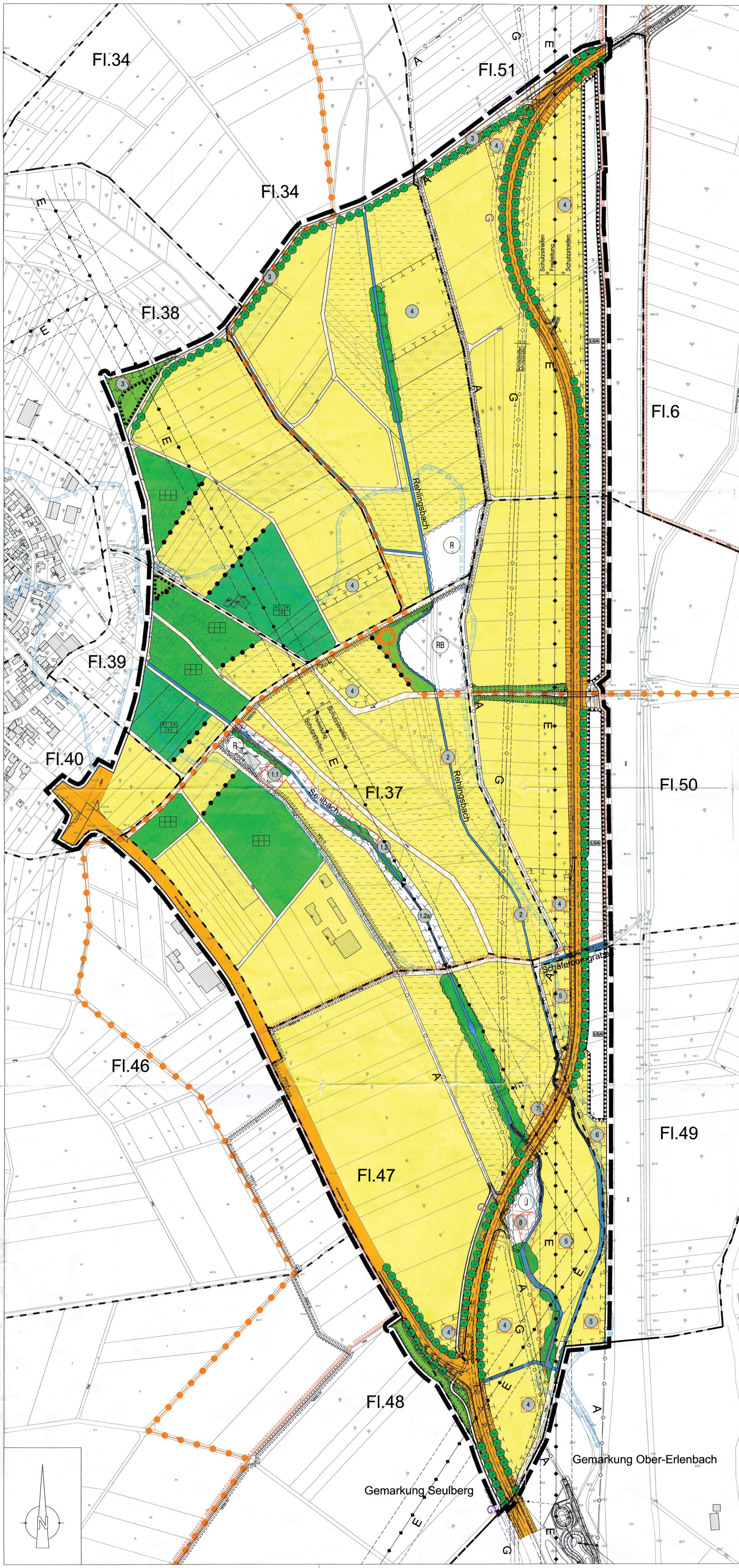

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschafts-, Fuß- und Radweg

Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen Obstgärten
- Anzupflanzender Baum
- Private Grünflächen Kleingärten
- Zu erhaltendes Ufergehölz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzungung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Maßnahmen und Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenerläuterung s.Textteil)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (s.Textteil Nr.7)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Lärmschutzanlage Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (LSA)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umlegungstrasse der Ferngasleitung mit Schutzstreifen (G)

Nachrichtliche Übernahme

- Überschwemmungsgebiet Seulbach
- Uferschutzzone
- Wasserschutzgebiet (Zone III) (WSG III)
- Heilquellenschutzgebiet
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasser abflusses mit Zweckbestimmung:
  - R = Regenrückhaltebecken
  - RB = Retentionsbodenfilterbecken
  - Ü = Überschwemmungsgebiet
- Regionalpark-Gestaltungspunkt
- Regionalparkroute
- Flächen mit Streuobstbestand
- Ferngasleitung mit Schutzstreifen (G)
- Abwassersammler (A)
- Flächen mit vermuteten Altablagerungen
- Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen (E)

Hinweis

- Grünlandnutzung im Bestand 2008

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Größe der Gartenparzellen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Kleingärten und Obstgärten -

1.1 Die Mindestgröße eines Gartengrundstücks beträgt 500 m².
Ausnahmsweise kann die Flächengröße unterschritten werden, wenn es sich aus dem Bestand (2008) ergibt.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Kleingärten -

2.1 In jedem Einzelgarten ist nur eine Ab- und Unterstellhütte (Gartenhütte) zulässig.

2.2 Feuerstätten und zur Übernachtung bestimmte Räume und Einrichtungen sind nicht zulässig.

2.3 Die zulässige Grundfläche (Außenmaße) der Gartenhütte, einschließlich eines Vordachs bzw. eines überdachten Freisitzes beträgt 12 m².
Ist ein Garten kleiner als 500 m², darf nur eine Abstellhütte bis 2 m² Grundfläche errichtet werden.
Die Firsthöhe der Gartenhütten darf im Mittel 2,75 m nicht überschreiten; Bezugspunkt hierfür ist die natürliche Geländeoberkante.

2.4 Ausnahmen:
In besonders begründeten Einzelfällen kann für Gartenhütten, die vor 2008 erbaut wurden, eine Überscheitung der Hüttengröße um bis zu max. 35% und eine Abweichung von der vorgeschriebenen Grenzbebauung zugelassen werden.

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Obstgärten -

2.5 In jedem Einzelgarten ist nur eine Gartenhütte zulässig. Ist ein Garten kleiner als 500 m², darf keine Hütte errichtet werden. Die zulässige Grundfläche der Hütte einschließlich eines Vordachs beträgt 2 m².

3. Nutzung der Gartenparzellen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Kleingärten -

3.1 Die Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu nutzen. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie das Lagern von Materialien, die nicht mit der ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung in Zusammenhang stehen (insbesondere Baumaterialien), ist untersagt.

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Obstgärten -

3.2 Die Obstgärten sind überwiegend als Obstwiese zu nutzen. Die kleingärtnerische Nutzung oder die Nutzung als Grabeland sind untergeordneter Natur.
Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie das Lagern von Materialien, insbesondere Baumaterialien, ist unzulässig.
Eine Weidenutzung ist zulässig, wenn das Grundstück größer als 1000 m² ist. Pro Hektar dürfen 2 Großvieheinheiten nicht überschritten werden.

4. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Kleingärten -

4.1 Gartenhütten sind an der Grundstücksgrenze zu errichten.
Kompostbehältnisse können an der Grundstücksgrenze oder mit Grenzabstand errichtet werden.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB), Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs, 1 Nr. 20 BauGB)

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Kleingärten -

5.1 Neben Aussaat und Pflanzungen im Rahmen der typischen kleingärtnerischen Nutzung gilt folgendes:
Nadelgehölze dürfen nicht gepflanzt werden. Vorhandene Nadelgehölze sind sukzessive zu entfernen und durch standortgerechte Laubgehölze oder hochstämmige Obstbäume zu ersetzen. Bestehende Laubbäume sind zu erhalten oder durch gleichwertige zu ersetzen. Es sind nur standortgerechte Laubbäume und Sträucher zugelassen.
Die Gehölzarten sind aus der Artenverwendungsliste auszuwählen.

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Obstgärten -

5.2 Die Obstgärten sind mit hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen und fachgerecht zu unterhalten. Abgestorbene Obstbäume sind durch die Neupflanzung von Obsthochstämmen zu ersetzen.
Die Obstsorten sind aus der Artenverwendungsliste auszuwählen.
Pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein Obsthochstamm zu pflanzen. Vorhandene Obsthochstämme werden angerechnet.
Das Anpflanzen von Nadelgehölzen und sonstigen nicht heimischen Gehölzen ist unzulässig. Vorhandene Nadelgehölze sind sukzessive zu entfernen.

5.3 Der überwiegende Teil der Obstgartenfläche ist als extensives Grünland mit einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsdecke anzulegen und maximal zweischürig zu pflegen.
Bei Neueinsaat ist eine für den Standort geeignete Wiesen-Kräuter-Mischung für extensiv genutztes Grünland zu verwenden.

Einzelbaum- und Gehölzpflanzung entlang der Entlastungsstraße

5.4 Die Böschungsbereiche entlang der Entlastungsstraße sind gemäß Planeintragung mit Bäumen zu bepflanzen. Der Abstand der Bäume soll maximal 12 m betragen. Die im Plan dargestellten Standorte der Bäume sind nicht zwingend und können den Anforderungen des Straßenausbaus entsprechend geändert werden. Auf den nicht durch Bäume bepfanzten Damm- und Böschungsbereichen sind Sträucher anzupflanzen. Die Baum- und Straucharten sind aus der Artenverwendungsliste auszuwählen. Die übrigen Flächen sind mit einer naturnahen, kräuterreichen Wieseneinsaat zu versehen und dauerhaft als offene Gras- und Krautflur zu erhalten.

Böschungsbepflanzung auf der Überführung über die BAB A 5, Einmündungsbereich K 765

5.5 Die Böschung ist mit Bäumen und Sträuchern aus der Artenverwendungsliste zu bepflanzen. Dabei sind auf den beiden Böschungen jeweils mindestens drei Baumarten aus der Gruppe der Großbäume auszuwählen.

Lärmschutzwall

5.6 Der Lärmschutzwall ist zu ca. 1 Drittel mit Bäumen und Sträuchern aus der Artenverwendungsliste zu bepflanzen.
Die übrigen Flächen sind mit einer naturnahen, kräuterreichen Wieseneinsaat zu versehen und dauerhaft als offene Gras- und Krautflur zu erhalten. Die Mahd soll abschnittsweise im Turnus von drei Jahren erfolgen.

Ufergehölz

5.7 Die in der Planzeichnung festgesetzten Ufergehölze sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch heimische, standortgerechte Weiden (Salix alba, Salix aurita, Salix purpurea) Eschen (Fraxinus excelsior) und Erlen (Alnus glutinosa) zu ersetzen.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Private Grünflächen (Kleingärten und Obstgärten)

6.1 Erschließungswege innerhalb der privaten Grünflächen sind als Graswege anzulegen.

6.2 Die Anlage von befestigten Stellplätzen ist innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.

6.3 Aufbewahren und Aufbringen von wassergefährdenden Stoffen:
In den Gebäuden und Gärten dürfen weder Pestizide, Farben noch Lösungsmittel aufbewahrt werden.
Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Herbiziden sowie Pestiziden ist unzulässig. Es sind ausschließlich biologische Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

Renaturierung des Seulbachs (Kennziffer (1.1) und (1.2))

6.4 Die im Plan als Renaturierungsstrecken dargestellten Bachabschnitte des Seulbachs sind als naturnahe Gewässerabschnitte wiederherzustellen. Der im Plan dargestellte Bereich mit der Kennziffer (1.2a) ist von Gehölzen freizuhalten (wichtige Sichtbeziehung)

Renaturierung des Rehlingsbachs (Kennziffer ②)

6.5 Entlang des Rehlingsbachs ist durch punktuelle Maßnahmen wie Grabentaschen, Uferabflachung, Totholzeinbau und die Pflanzung von Ufergehölzen eine gewässerökologische Aufwertung herbeizuführen.

Baumreihe mit extensiver Wiesenunternutzung entlang der K 765 (Kennziffer ③)

6.6 Auf dem rückgebauten Straßenband (Straßenverkehrsfläche 3 m Breite) entlang der K 765 ist eine Baumreihe zu pflanzen. Der Abstand der Bäume soll maximal 12 m betragen. Die im Plan dargestellten Standorte der Bäume sind nicht zwingend und können den betrieblichen Anforderungen der Landwirtschaft entsprechend geändert werden.

6.7 Der Grünstreifen ist mit einer naturnahen, kräuterreichen Wieseneinsaat zu versehen und durch 1-2-malige Mahd/Jahr dauerhaft zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.

6.8 Der rückgebaute Anschlussbereich an die Ortsumfahrung Seulberg ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Umwandlung von Acker zu Grünland (Kennziffer ④)

6.9 Die im Plan für eine extensive Wiesennutzung dargestellten ehemaligen Ackerflächen sind mit einer für den Standort geeigneten Wiesenmischung für extensiv genutztes Grünland zu versehen und dauerhaft als maximal zweischürige Wiese zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.
Düngung, Drainagen und die Erneuerung von Drainagen sind unzulässig.

Extensivierung von Grünland (Kennziffer ⑤)

6.10 Die im Plan für eine extensive Wiesennutzung dargestellten Wirtschaftswiesen sind als maximal zweischürige Wiese zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.
Düngung, Drainagen und die Erneuerung von Drainagen sind unzulässig.

Gelenkte Sukzessionsfläche (Kennziffer ⑥)

6.11 Die im Plan als Sukzessionsfläche dargestellten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Amphibienschutzzäune (Kennziffer ⑦)

6.12 Entlang der Entlastungsstraße sind im Bereich der Seulbach- und Rehlingsbachquerung Amphibienschutzzäune (TTT) in einer Gesamtlänge von 180 m vorzusehen.

Retentionsausgleich (Kennziffer ⑧)

6.13 Die im Plan festgesetzte Fläche für den wasserrechtlich erforderlichen Retentionsausgleich ist als naturnaher wechselfeuchter Tümpel herzustellen und nach Fertigstellung der natürlichen Sukzession zu überlassen.

7. Zuordnung der Auslgeichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Den durch die geplante "Entlastungsstraße Friedrichsdorf Südabschnitt" einschließlich Lärmschutzwall zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft werden die im Bebauungsplan festgesetzten und mit ⑤ gekennzeichneten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

Gestaltung der Gartenhütten

1. Die Gartenhütten sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Der Anstrich ist mit einer offenporigen Lasur vorzunehmen; Farbe braun oder naturbelassen. Mindestens eine Außenwand ist (evtl. durch das Anbringen von Rankhilfen) zu begrünen. Außenwandverkleidungen mit anderen Materialien sind nicht zulässig.
Die Farbe der Dachdeckung ist in dunklen Naturtönen zu halten.

Grundstücksgestaltung

2. Mauern, Aufschüttungen und Bauwerke zur Geländeabstützung sind nicht zulässig.

Bewässerung

3. Zur Bewässerung ist Dachwasser aufzufangen und für Zwecke, die mit der gärtnerischen Nutzung in Zusammenhang stehen, zu verwenden.
Die Errichtung und der Betrieb von Brunnen sowie die Nutzung von Grundwasser sind nicht zulässig.

Einfriedungen

4. Als Einfriedungen der Grundstücke sind Maschendraht- und Wildschutzzäune mit einer maximalen Höhe von 1,50 m, gemessen vom tieferliegenden Gelände, sowie lebende Hecken (nur Laubgehölze) zulässig. Alle Einfriedungen sind zu begrünen.

HINWEISE

Wasserschutzgebiet nach § 33 HWG
Teile des Plangebiets liegen in der Zone III des Wasserschutzgebiets Ober-Erlenbach (vgl. Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Homburg v.d.H. / Stadtteil Ober-Erlenbach vom 9. Feb. 1982, StAnz. 17/1982 S. 866). Die Verbote in der Weiteren Schutzzone III sind zu beachten.

Heilquellenschutzgebiet nach § 34 HWG
Teile des Plangebiets liegen in der Zone D (äußere Zone zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen) des Heilquellenschutzgebiets Bad Homburg v.d.H. (vgl. Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongress-GmbH Bad Homburg v.d.H., Sitz in Bad Homburg v.d.H., vom 28. Nov. 1985, StAnz. 51/1985 S. 2340). Die Verbote u.a. bezüglich Bodeneingriffen und Grundwasserentnahme sind zu beachten.

Überschwemmungsgebiet nach § 13 HWG Teile der Seulbach- und Rehlingsbach-Aue sind beim Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden - als Überschwemmungsbereiche ausgewiesen.

Uferschutzzone nach § 12 HWG:
Die landseits an die Uferböschung von Gewässern angrenzende Fläche in einer Breite von 10 Metern ist nach § 12 Abs. 2 HWG als Uferbereich definiert. Uferbereiche dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer sowie der Sicherung des Wasserabflusses (§ 12 Abs. 1 HWG).
Bauliche Anlagen sind nicht zulässig (§ 14 HWG).

Verbote nach § 14 HWG:
Nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 HWG ist im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten die Umwandlung von Grün- in Ackerland unzulässig.

Geschützte Biotope nach § 31 HENatG Gemäß Kennzeichnung durch den Landschaftsplan des PVFRM und vorbehaltlich einer Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde unterliegen der Ufergehölzsaum entlang des Seulbachs sowie die Streuobstbestände dem Schutz des § 31 HENatG (Gesetzlich geschützte Biotope) .

Denkmalschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 DenkmalG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden zu melden. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Altablagerung
Laut Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) werden am Seulbach oberhalb der Einmündung des Rehlingsbachs Altablagerungen vermutet (vgl. Digitaler Umweltvorsorgeatlas PVFRM, Stand 2000).

Wasserversorgung
Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und an die Kanalisation ist nicht vorgesehen.

ARTENVERWENDUNGSLISTE

Die Artenverwendungsliste ist als Anlage der Begründung beigefügt.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt ergänzt durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. 2002 I S.274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I 2005 S. 662)
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I 2005 S. 674).
6. Hessisches Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851)
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.08.2008 (BGBl. I 2008 S. 686)
8. Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 04. 12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851)
9. Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 06.05.2005 (GVBl I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2007 (GVBl I, S. 792)

VERFAHRENSVERMERKE

Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Automatisierte Liegenschaftskataster des Katasteramtes des Hochtaunuskreises vom **21.02.2007**.

Aufgestellt gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom **21.06.2007**.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs.1 BauGB am **13.09.2007** (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf bekanntgemacht.

Friedrichsdorf, 14.09.2007

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer , Erster Stadtrat

Siegel (STADT FRIEDRICHSDORF 4)

Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau vom **01.08.2008** (Tag der letzten Bekanntmachung) in der Zeit vom **11.08.2008** bis **11.09.2008** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom **31.07.2008**.

Friedrichsdorf, 04.08.2008

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer , Erster Stadtrat

Siegel (STADT FRIEDRICHSDORF 4)

Der geänderte Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau vom **07.02.2009** (Tag der letzten Bekanntmachung) in der Zeit vom **16.02.2009** bis **16.03.2009** nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Die erneute Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom **05.02.2009**.

Friedrichsdorf, 17.08.2009

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer , Erster Stadtrat

Siegel (STADT FRIEDRICHSDORF 4)

Die Stadtverortnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **24.09.2009** den Bebauungsplanentwurf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Friedrichsdorf, 25.09.2009

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer , Erster Stadtrat

Siegel (STADT FRIEDRICHSDORF 4)

Genehmigt

am 01. Oktober 2009 Az.: III 31.2 - 61d 02/01-58-

Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Siegel (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 16)

Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau am 08.10.2009 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Friedrichsdorf, 09.10.2009

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer , Erster Stadtrat

Siegel (STADT FRIEDRICHSDORF 4)

Verletzungen von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften können nach § 215 BauGB innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen sind die genannten Verletzungen unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

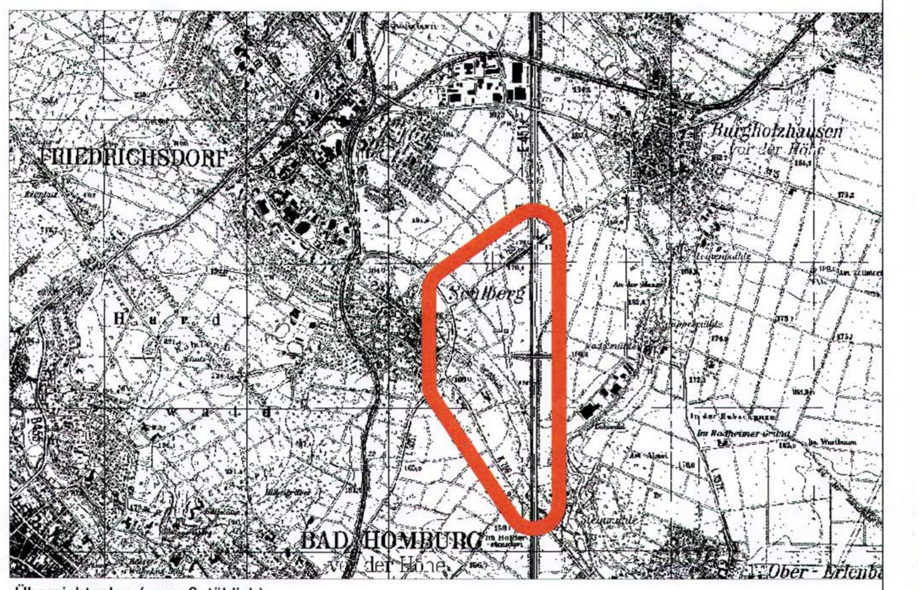

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Stadt Friedrichsdorf

Bebauungsplan Nr.: 418

"Entlastungsstraße Friedrichsdorf Südabschnitt"

Gemarkung: Seulberg (Flur 34, 37, 38, 39, 40, 46, 47, 48, 49, 50, 51)

Fassung vom 21.04.2009	Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf Stadtplanungs- und Hochbauamt
Maßstab: 1:2000	

G:\STADTPLA\B-Pläne\AN418 Entl.Str.Fdorf - Südabschn\Pläne\AN418-LS100.dwg